

# Gemeindeordnung 2018 (Schlussfassung, GRB 236 vom 24. September 2018)

	Alt (In Kraft seit 10. Juli 2001)	Neu	
		<i>Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.</i>	
	<b>Grundsätze und Aufgaben</b>		
<b>Art. 1</b>	<b>Gebiet</b>	<b>Gebiet</b>	<b>Art. 1</b>
	Die Gemeinde Tägerwilen ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Tägerwilen festgesetzten Grenzen.	<i>Die Politische Gemeinde Tägerwilen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.</i> Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Tägerwilen festgesetzten Grenzen.	
<b>Art. 2</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 2</b>
	<sup>1</sup> Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung (RB 101) und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.	<sup>1</sup> Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. <i>Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.</i>	
	<sup>2</sup> Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.	<sup>2</sup> Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.	
	<sup>3</sup> Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe	<sup>3</sup> Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe	
	<sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.	<sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.	
	<sup>5</sup> Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Elektrizität, Wasser, Wärmeverbund und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.	<sup>5</sup> Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Elektrizität, Wasser, Wärmeverbund und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen. <i>Die Gemeinde kann Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften delegieren.</i>	
	<sup>6</sup> Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes.	<sup>6</sup> Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes. <i>Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.</i>	

		<p><i><sup>7</sup> Die Gemeinde fördert insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>das harmonische Zusammenleben und die Gesundheitsversorgung aller Einwohner;</i></li> <li>• <i>eine entwicklungsfähige Wirtschaft;</i></li> <li>• <i>eine gesunde Umwelt;</i></li> <li>• <i>einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zu sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;</i></li> <li>• <i>den öffentlichen Verkehr;</i></li> <li>• <i>das kulturelle Schaffen;</i></li> <li>• <i>die Erhaltung der Kulturgüter;</i></li> <li>• <i>bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde, mit den Kirchgemeinden, der Bürgergemeinde und den Politischen Gemeinden der Region</i></li> </ul>	
<b>Art. 3</b>	<b>Steuerhoheit, Abgaben</b>	<b>Steuerhoheit, Abgaben</b>	<b>Art. 3</b>
	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz (RB 640).	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz (RB 640).	
	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.	
<b>Art. 4</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>Art. 4</b>
	Die Gemeinde führt ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	Die Gemeinde führt ihren <i>Finanz</i> haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	
<b>Organisation der Gemeinde</b>			
<b>Art. 5</b>	<b>Organe</b>	<b>Organe der Gemeinde sind</b>	<b>Art. 5</b>
	<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;</i></li> <li>2. Der Gemeinderat;</li> <li>3. Das Wahlbüro;</li> <li>4. Die Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>5. <i>Die Kommissionen</i></li> </ol>	
	<sup>2</sup> Die weiteren Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat,</li> <li>2. Der Gemeindeammann,</li> <li>3. Die Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. Das Wahlbüro,</li> <li>5. Die Kommissionen.</li> </ol>		

		<b>Amtsdauer</b>	<b>Art. 6</b>
		<i>Die Amtsdauer des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</i>	
		<b>Ausstand</b>	<b>Art. 7</b>
		<i>Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.</i>	
		<b>Unvereinbarkeit</b>	<b>Art. 8</b>
		<i>Der Verwandtenschluss richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.</i>	
		<b>Amtsgeheimnis</b>	<b>Art. 9</b>
		<i>Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden (RB 101).</i>	
		<b>Rücktritte</b>	<b>Art. 10</b>
		<i><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.</i>	
<b>Art. 6</b>	<b>Amtliche Publikation</b>	<b>Amtliche Publikation</b>	<b>Art. 11</b>
	Rechtsetzende Erlasse müssen im amtlichen Publikationsorgan und an einem öffentlich zugänglichen Anschlag bekannt gemacht werden.	<i>Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an einem öffentlich zugänglichen Anschlag und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.</i>	
<b>Ausübung der Rechte</b>			
<b>Art.7</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	<b>Art. 12</b>
	Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regeln die Verfassung und das Gesetz (RB 101 und 161).	<i>Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</i>	
<b>Art. 8</b>	<b>Ausübung der Rechte, Urnenwahl</b>	<b>Ausübung des Stimmrechts</b>	<b>Art. 13</b>
	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.	<i><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.</i>	

		<b>Urnenwahl</b>	<b>Art. 14</b>
	<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Gemeindeammann, den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten sowie das Wahlbüro.	<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren: a) den Gemeindepräsidenten; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 15 zustande kommt; d) das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 15 zustande kommt.	
<b>Art. 9</b>	<b>Stille Wahl</b>	<b>Stille Wahl</b>	<b>Art. 15</b>
	<sup>1</sup> Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.	<sup>1</sup> Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.	
	<sup>2</sup> Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen.	<sup>2</sup> Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen.	
	<sup>3</sup> Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.	<sup>3</sup> Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.	
		<b>Urnenabstimmung</b>	<b>Art. 16</b>
		Der Urnenabstimmung unterliegen: a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; b) Initiativbegehren; c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform; e) Kredite von mehr als CHF 2'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; f) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000; g) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 2'000'000 h) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 2'000'000 beträgt; i) Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen; j) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.	

Gemeindeversammlung			
Art.10	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Art. 17
	<sup>1</sup> Finanzielle Befugnisse: a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;	<sup>1</sup> Finanzielle Befugnisse: a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen <i>und höchstens CHF 2'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;</i> d) <i>Jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens CHF 300'000;</i> e) <i>Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von höchstens CHF 2'000'000, wenn die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;</i> f) <i>Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks höchstens CHF 2'000'000 beträgt;</i> g) <i>Nachtragskredite, die zwischen 5 % und höchstens 20 % eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen;</i> h) <i>Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement;</i> i) <i>Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeindereglemente, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat übertragen wird;</i> j) <i>Einzelne Geschäfte können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangt.</i>	
	<sup>2</sup> Rechtsetzende Befugnisse: a) Die Gemeindeordnung; b) Das Baureglement und der Zonenplan; c) Weitere allgemeinverbindliche Reglemente;		

	<sup>3</sup> Allgemeine Befugnisse: a) Übernahme neuer oder die Veräusserung bestehender Werkbetriebe, b) Änderungen im Gemeindegebiet, ausser geringfügige Grenzvereinigungen; c) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde; d) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe; e) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; f) Genehmigung von Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; g) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum; h) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; i) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; j) Mitgliedschaft in Gemeindezweckverbände (Bei- und Austritt);	<sup>3</sup> Allgemeine Befugnisse: a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde; b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe; c) <i>Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;</i> d) <i>Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;</i> e) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; f) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; g) <i>Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband;</i> h) <i>Beteiligung an Unternehmen;</i> i) <i>Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte.</i>	
<b>Art. 11</b>	<b>Einberufung</b>	<b>Einberufung</b>	<b>Art. 18</b>
	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird einberufen: a) Für die Genehmigung der Budgets und die Festlegung des Steuerfusses bis spätestens Ende Februar (RB 131.2); b) Für die Genehmigung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni (RB 131.2); c) Auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen; d) Auf Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. In diesem Fall ist die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen;	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird einberufen: a) <i>Bis Ende Dezember zur Budgetgemeindeversammlung mit Festlegung des Steuerfusses</i> b) <i>Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;</i> c) <i>Auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;</i> d) <i>Innerhalb von drei Monaten auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.</i>	
	<sup>2</sup> Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen.	<sup>2</sup> Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen. <i>Die Botschaften und Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Website der Politischen Gemeinde aufzuschalten.</i>	

<b>Art. 12</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Art. 19</b>
	<sup>1</sup> Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.	<sup>1</sup> Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.	
	<sup>3</sup> Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen einberufen.	<sup>3</sup> Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen einberufen.	
<b>Art. 13</b>	<b>Ordnung</b>	<b>Ordnung</b>	<b>Art. 20</b>
	<sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet.	<sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.	
	<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.	<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.	
	<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung ist in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Nichtstimmberechtigten von den Verhandlungen ausschliessen.	<sup>3</sup> <i>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</i>	
<b>Art. 14</b>	<b>Eröffnung</b>	<b>Eröffnung</b>	<b>Art. 21</b>
	Nach Eröffnung der Traktanden und Bestellung der Stimmzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.	<sup>1</sup> <i>Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.</i> <sup>2</sup> <i>Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:</i> a) <i>Die Einladung zur Versammlung;</i> b) <i>Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</i> c) <i>Die Traktandenliste.</i>	
<b>Art. 15</b>	<b>Traktanden</b>	<b>Traktanden</b>	<b>Art. 22</b>
	In der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.	<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden. <sup>2</sup> <i>Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.</i>	
<b>Art. 16</b>	<b>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</b>	<b>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</b>	<b>Art. 23</b>
	<sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.	<sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.	
	<sup>2</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.	<sup>2</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.	

<b>Art. 17</b>	<b>Ordnungsanträge</b>	<b>Ordnungsanträge</b>	<b>Art. 24</b>
	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.	
<b>Art. 18</b>	<b>Abstimmungen</b>	<b>Abstimmungen</b>	<b>Art. 25</b>
	<sup>1</sup> Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind entsprechend einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.	<sup>1</sup> Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.	
	<sup>2</sup> Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161).	<sup>2</sup> Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161). <i>Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</i>	
	<sup>3</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmzähler festzustellen.	<sup>3</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmzähler festzustellen.	
	<sup>4</sup> Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.		
<b>Art. 19</b>	<b>Protokoll</b>	<b>Protokoll</b>	<b>Art. 26</b>
	<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.	<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom <i>Gemeindepräsidenten</i> und <i>dem Gemeindeschreiber</i> zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten <i>und auf der Website der Politischen Gemeinde</i> zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.	
	<sup>2</sup> Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können eine Kopie des Protokolls bei der Gemeindekanzlei verlangen.	<sup>2</sup> Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.	
	<b>Weitere Mitwirkungsrechte</b>	<b>Mitwirkungsrechte</b>	
		<b>Initiative</b>	<b>Art. 27</b>
		<sup>1</sup> <i>Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.</i>	
		<sup>2</sup> <i>Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten, Stand der Stimmberechtigten bei Anmeldung der Initiative, dieses unterschreibt.</i>	
		<sup>3</sup> <i>Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</i>	



		<b>Verfahren</b>	<b>Art. 28</b>
		<i><sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.</i>	
		<i><sup>2</sup> Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>	
<b>Art. 20</b>	<b>Petition, Anfrage</b>	<b>Petition, Anfrage</b>	<b>Art. 29</b>
	Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb sechs Monaten.	Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten <i>über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</i>	
	<b>Rechte und Pflichten der weiteren Organe</b>	<b>Rechte und Pflichten der weiteren Organe</b>	
	<b>A Gemeinderat</b>	<b>A Gemeinderat</b>	
<b>Art. 21</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 30</b>
	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.	Der Gemeinderat besteht aus dem <i>Gemeindepräsidenten</i> als Vorsitzendem und vier <i>weiteren</i> Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.	
<b>Art. 22</b>	<b>Organisation</b>	<b>Organisation</b>	<b>Art. 31</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	
	<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und ordnet die Stellvertretung.	<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und <i>regelt</i> die Stellvertretung.	
		<i><sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</i>	
		<i><sup>4</sup> Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.</i>	

Art. 23	Aufgaben, Zuständigkeit	Aufgaben, Zuständigkeiten	Art. 32
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er <i>regelt</i> und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement <i>der Urnenabstimmung</i>, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.</p>	
	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde <i>nach innen und aussen</i> und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	
	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.</p>	
	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Bürgergemeinde sowie die beiden Schul- und die Kirchgemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.</p>	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Bürgergemeinde, die <i>Volksschulgemeinde und die beiden Kirchgemeinden</i> von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.</p>	
	<p><sup>5</sup> Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Wahl des Gemeindeammann-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten;</li> <li>b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;</li> <li>c) Die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;</li> </ul>	<p><sup>5</sup> Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Wahl des <i>Gemeindepräsidenten</i>-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten;</li> <li>b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;</li> <li>c) Die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;</li> <li>d) <i>Die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen;</i></li> <li>e) <i>Die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte;</i></li> <li>f) <i>Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</i></li> <li>g) <i>Die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;</i></li> <li>h) <i>Die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser;</i></li> <li>i) <i>Die Festsetzung der Stromtarife;</i></li> <li>j) <i>Die Einleitung von Zivilprozessen;</i></li> <li>k) <i>Die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;</i></li> <li>l) <i>Die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.</i></li> </ul>	
		<p><b>Einbürgerungen</b></p>	<p><b>Art. 33</b></p>
		<p><i>Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</i></p>	

<b>Art. 24</b>	<b>Finanzbefugnis</b>	<b>Finanzbefugnis</b>	<b>Art. 34</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 3 % der Einfachen Steuer à 100 % und über im Voranschlag nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 0,5 % der Einfachen Steuer à 100 %.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im <i>Budget</i> nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 300'000 und über im <i>Budget</i> nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 50'000.	
		<sup>2</sup> <i>Kredite über CHF 500'000 sind der Gemeindeversammlung bzw. ab CHF 2'000'000 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.	
<b>Art. 25</b>	<b>Einberufung der Sitzungen</b>	<b>Einberufung der Sitzungen</b>	<b>Art. 35</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindeammanns zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat tritt auf Einladung des <i>Gemeindepräsidenten</i> zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.	
	<sup>2</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.	<sup>2</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.	
	<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.	<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.	
		<b>Protokoll</b>	<b>Art. 36</b>
		<i>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.</i>	
<b>Art. 26</b>	<b>Abstimmung</b>	<b>Abstimmungen</b>	<b>Art. 37</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.	
	<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	
<b>Art. 27</b>	<b>Dringliche Geschäfte</b>	<b>Dringliche Geschäfte</b>	<b>Art. 38</b>
	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, <i>können per Zirkularbeschluss herbeigeführt oder durch den Gemeindepräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden.</i> Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.	
<b>Art. 28</b>	<b>Ausstand</b>		
	Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.		

<b>Art. 29</b>	<b>Unvereinbarkeit</b>		
	Dem Gemeinderat dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.		
<b>Art. 30</b>	<b>Information, Amtsgeheimnis</b>	<b>Information</b>	<b>Art. 39</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.	
	<sup>2</sup> Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.	<sup>2</sup> Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.	
	<sup>4</sup> Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden (RB 101).		
<b>Art. 31</b>	<b>Rücktritte</b>		
	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.		
	<sup>2</sup> Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat (RB 161).		
	<b>B Gemeindeammann</b>	<b>B Gemeindepräsident</b>	
<b>Art. 32</b>	<b>Befugnisse, Pflichten</b>	<b>Befugnisse, Pflichten</b>	<b>Art. 40</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; c) Er führt im Gemeinderat an den Gemeindeversammlungen und an der Behördenkonferenz den Vorsitz; d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber; e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.	<sup>1</sup> Der <i>Gemeindepräsident</i> hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; c) Er führt im Gemeinderat an den Gemeindeversammlungen und an der Behördenkonferenz den Vorsitz; d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber; e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.	
	<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.	<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.	

<b>Art. 33</b>	<b>Arbeitsverhältnis</b>	<b>Arbeitsverhältnis</b>	<b>Art. 41</b>
	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindeammanns regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des Gemeindeammanns legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission fest.	Das Arbeitsverhältnis des <i>Gemeindepräsidenten</i> regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des <i>Gemeindepräsidenten</i> legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission fest.	
	<b>C Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>C Rechnungsprüfungskommission</b>	
<b>Art. 34</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 42</b>
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	
<b>Art. 35</b>	<b>Aufgaben, Berichterstattung</b>	<b>Aufgaben, Berichterstattung</b>	<b>Art. 43</b>
	<sup>1</sup> Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.	<sup>1</sup> Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.	
	<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.	<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.	
	<sup>3</sup> Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.	<sup>3</sup> Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.	
		<sup>4</sup> <i>Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</i>	
<b>Art. 36</b>	<b>Externe Revisionsstelle</b>	<b>Externe Revisionsstelle</b>	<b>Art. 44</b>
	Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.	Liegt ein Bedürfnis vor, kann <i>die Rechnungsprüfungskommission</i> nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.	
<b>Art. 37</b>	<b>Unvereinbarkeit, Rücktritte</b>		
	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für die Rechnungsprüfungskommission.		
	<b>D Wahlbüro</b>	<b>D Wahlbüro</b>	
<b>Art. 38</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 45</b>
	Das Wahlbüro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: dem Gemeindeammann als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und sieben weiteren Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: dem <i>Gemeindepräsidenten</i> als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und sieben weiteren Mitgliedern.	

<b>Art. 39</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 46</b>
	<sup>1</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161).	<sup>1</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161).	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	
<b>Art. 40</b>	<b>Unvereinbarkeit, Rücktritte</b>		
	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für das Wahlbüro.		
	<b>E Kommissionen</b>	<b>E Kommissionen</b>	
<b>Art. 41</b>	<b>Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte</b>	<b>Kommissionen</b>	<b>Art. 47</b>
	<sup>1</sup> Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. <sup>1</sup>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung gewisser gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis wählen. Sachverständige können als Berater beigezogen werden. Deren Tätigkeit kann sich auch an der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung orientieren.	
	<sup>2</sup> Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.	<sup>2</sup> Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an, welcher in der Regel den Vorsitz übernimmt. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	
	<sup>3</sup> Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.	<sup>3</sup> Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.	
	<sup>4</sup> Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.	<sup>4</sup> Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.	
	<b>Gemeindeverwaltung</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b>	
<b>Art. 42</b>	<b>Gemeindepersonal, allgemein</b>	<b>Gemeindepersonal, allgemein</b>	<b>Art. 48</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.	
	<sup>3</sup> Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.	<sup>3</sup> Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.	

<b>Art. 43</b>	<b>Gemeindeschreiber</b>	<b>Gemeindeschreiber</b>	<b>Art. 49</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.	<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.	
	<sup>2</sup> Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.	<sup>2</sup> Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.	
	<sup>3</sup> Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindeammann alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.	<sup>3</sup> Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem <i>Gemeindepräsidenten</i> alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.	
	<sup>4</sup> Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	<sup>4</sup> Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	
<b>Art. 44</b>	<b>Weitere Verwaltungsabteilungen</b>	<b>Weitere Verwaltungsabteilungen</b>	<b>Art. 50</b>
	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.	
<b>Art. 45</b>	<b>Vertrauensschaden</b>		
	Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern ab.		
	<b>Rechtspflege</b>	<b>Rechtspflege</b>	
<b>Art. 46</b>	<b>Rekurs</b>	<b>Rekurs</b>	<b>Art. 51</b>
	<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.	<i>Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).</i>	
	<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen kantonalen Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane;</li> <li>2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1) sind.</li> </ul>		
	<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).		

<b>Art. 47</b>	<b>Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen, Fristen, Rügepflicht</b>		
	Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161) bestimmt das Verfahren.		
	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 48</b>	<b>Bussen</b>	<b>Bussen</b>	<b>Art. 52</b>
	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.	
<b>Art. 49</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 53</b>
	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 10. Juli 2001 in Kraft und löst das Gemeindeorganisationsreglement vom 17. Dezember 1973 ab.	<i>Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 10. Juli 2001. Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</i>	